



Ursula Probst
Regerstr. 6
40724 Hilden
☎ 02103 / 47816 Fax 02103 / 396503

Carsten Becker
Furtwänglerstr. 4
40724 Hilden

e-mail mail@muthilden.de
Internet http://www.muthilden.de

An den
Rat der Stadt Hilden

Am Rathaus 1
40721 Hilden



Hilden, 29.12.2005

Bürgerantrag nach § 24 der Gemeindeordnung des Landes NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie schon in unserer Anregung zum Bebauungsplan 245 angemerkt, gibt es im Hildener Norden Fledermäuse.

Wir stellen daher den folgenden Bürgerantrag und bitten Sie, diesen Antrag zu unterstützen:

Antrag:

Der Rat der Stadt Hilden möge beschließen:

1. Die Schlafplätze der Fledermäuse im Hildener Norden sollen aufgespürt werden mit dem Ziel, diese Plätze dauerhaft zu schützen.
2. Mittel für die Untersuchung werden im Haushalt 2006 bereitgestellt, da hierzu externe Experten mit entspr. Ausrüstung notwendig sein werden.

Begründung:

Alle besetzten Fledermausquartiere sind durch das Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt.

Um diesen Schutz zu gewährleisten müssen die Plätze bekannt sein.

Fledermäuse haben nach unserem Kenntnisstand einen Aktionsradius von ca. 500 bis 1000 m. Wiederholt wurden Fledermäuse in der Dämmerung im Sommer über dem Grundstück Regerstr. 6 beobachtet. Es müssen also im Umkreis von max. 1000 m Schlafplätze vorhanden sein. Diese liegen vermutlich in südlicher Richtung, da An- und Abflug aus dieser Richtung beobachtet wurden.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Probst
Vorsitzende Bürgerinitiative MUT e.V.

Anlage zur SV 01/050

Kreis Mettmann
Der Landrat

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40808 Mettmann

Stadt Hilden
Bürgermeisterbüro
Herrn Wachsmann Per Fax

Hilden

Für Schreiben v. 05.01.06
Aktenzeichen: 7032-D-06-Sch-ULB
Datum: 13.01.06Auskunft erteilt Herr Schmidt
Zimmer 2.016
Tel. 02104_99_2827
Fax 02104_99_5803
E-Mail roland.schmidt@kreis-mettmann.deBitte geben Sie bei jeder
Antwort das Aktenzeichen an.**Anregung der Bürgerinitiative MUT e. V**
Ihr Zeichen: 01 LW

Sehr geehrter Herr Wachsmann,

In dem o. g. Schreiben der Bürgerinitiative geht es um allgemeinen Fledermausschutz bzw. deren Zufluchtsstätten im „Hildener Norden“ unabhängig von Bebauungsplänen.

Fledermäuse sind gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) streng geschützt. Gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es grundsätzlich verboten, insbesondere wild lebende Tiere der streng geschützten Arten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten zu stören. Dieses Verbot kann lediglich durch eine Ausnahme gemäß § 43 oder Befreiung nach § 62 BNatSchG überwunden werden.

Demnach gilt für Fledermäuse der weitestgehende generelle Schutz nach dem BNatSchG; eines weiteren „Unterschutzstellens“ bedarf es daher nicht, zumal Fledermäuse regelmäßig wandern, dabei ihre Zufluchtsstätten häufig wechseln und ihre Lebensstätten deshalb schwer im Vorhinein zu lokalisieren sind.

Gleichwohl bliebe es der Stadt Hilden unbenommen, dem Bürgerantrag stattzugeben und auf ihrem Stadtgebiet freiwillig Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustands der Fledermäuse zu ergreifen.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Freundlicher Gruß
Im Auftrag

Schmidt

Dienstgebäude
Goethestr. 23
40822 Mettmann
(Liefersadresse)
Telefon (Zentrale)
02104_99_0Fax (Zentrale)
02104_99_4444
Notfälle nach 15.30 Uhr:
02104_99_5301Homepage
www.kreis-mettmann.de
E-Mail (Zentrale)
kme@kreis-mettmann.deBesuchzeit
8.30 bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Straßenverkehrsamt
7.30 bis 12.00 Uhr und
Do. von 14.00 bis 17.30 UhrKonten
Kreissparkasse Düsseldorf
Kto. 0001000504
BLZ 301 502 00
Postbank Essen
Kto. 852 23-438 BLZ 360 100 43